

Rechtsdienst
lic. iur. Martin Schade, Leiter-Stv.
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Telefon 062 835 25 43 (direkt)
Telefon 062 835 25 40 (Sekretariat)
Fax 062 835 25 39
E-Mail martin.schade@ag.ch

VeV Schweiz
Herr Bruno Niggler
Postfach 822
5201 Brugg

Geko Nr.: 3932

Aarau, 16. April 2008 / mm

Verfügung

in Sachen Verein Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, VeV Schweiz

betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer)

I.

Der Verein Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter des Kantons Aargau, VeV AG ersuchte mit Eingabe vom 12. November 2007 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

II.

1.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2.

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (z.B. Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.

- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.
- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfefzweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

III.

Unter dem Namen Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, VeV Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Brugg.

Als oberstes Ziel definiert der Verein gemäss Art. II Ziff. 2 der Statuten die Verwirklichung des gemeinsamen Sorgerechtes als Regelfall, wie dies in Modellen in Norwegen, Schweden, Deutschland und anderen Ländern bereits der Fall ist. Der Verein strebt namentlich die Verbesserung der Ausbildung von Eltern und denjenigen Personen an, welche in privaten und behördlichen Institutionen und im Zusammenhang von Trennung und Scheidung mit Kindern arbeiten. Der Verein setzt sich gemäss Art. II Ziff. 3 der Statuten weiter für die Verwirklichung folgender Grundsätze ein, welche in erster Linie das Interesse und die Sicht des Kindes berücksichtigen:

- Ein Kind muss in seiner umfassenden, persönlichen Integrität respektiert werden.
- Ein Kind darf keinem Elternteil entfremdet werden.
- Kinder "gehören" weder dem Vater noch der Mutter.
- Kinder haben ein Recht / Anrecht auf Zuwendung, Betreuung und Liebe von Vater und Mutter, dies erst recht bei Trennung und Scheidung und zwar mindestens in dem Masse, wie sie es in der Zeit vor der Trennung / Scheidung von ihren Eltern erfahren durften.
- Ein Vater darf der Mutter, eine Mutter darf dem Vater die Kinder nicht vorenthalten.

Das Anbieten einer umfassenden Trennungs-, Scheidungs- und Kinderbetreuungshilfe für Eltern und deren Kindern ist im Lichte der heutigen Zeit zu einer Notwendigkeit geworden und kann als im Allgemeininteresse liegend betrachtet werden. Der Kreis der Destinatäre ist

offen, da die Mitgliedschaft im Verein gemäss Art. I Ziff. 1 der Statuten allen Vätern und Müttern gleichermaßen offen steht, unabhängig davon, ob sie verheiratet, getrennt, geschieden oder ledig sind.

Es wird kein Selbsthilfeszweck verfolgt, da die Vereinstätigkeit nicht auf die Förderung und Sicherung von wirtschaftlich Interessen, sondern vorwiegend auf ideelle Interessen seiner Mitglieder abzielt, welche nie als Selbstzweck betrachtet werden können (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri-Bern 2004, § 14 N 43).

Gemäss Angaben des Vereinspräsidenten besteht der grösste Aufwand des Vereins aber in der unentgeltlichen Beratungstätigkeit durch die Vorstandsmitglieder, welche durch grossen persönlichen Einsatz an Zeit und auch Geld erbracht. Damit werden in uneigennütziger Weise Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht.

Die Liquidationsbestimmung vermag der Unwiderruflichkeit der Zweckbindung indes nicht zu genügen. Der Verein hat deshalb bei nächster Gelegenheit Art. VII Ziff. 32 der Statuten entsprechend anzupassen (Formulierungsvorschlag: „Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.“).

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein "Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, VeV Schweiz" **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Änderungen in den Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins sind uns mitzuteilen.

Auf entsprechendes Verlangen sind uns Jahresberichte sowie Jahresrechnungen einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

V.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Der Verein Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, VeV Schweiz mit Sitz in Brugg wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2. Der Verein ist verpflichtet, die Liquidationsbestimmung im Sinne der Erwägungen anzupassen und diese dem Kantonalen Steueramt mitzuteilen.
3. Eine allfällige weitere Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt ebenfalls kund zu tun. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

VI.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, VeV Schweiz können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen (§ 40 lit. k StG und Art. 33a Bst. i DBG). Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a Bst. i DBG).

Die juristischen Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VII.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, VeV Schweiz einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



lic. iur. Martin Schade, Leiter-Stv.

Zustellung an

- den Verein Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, VeV Schweiz
- den Gemeinderat Brugg
- Kantonales Steueramt, Sektion juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:

Gegen diese Verfügung kann der Verein innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.